

Richtlinie

der Stadt Soltau

für die Aufstellung von konsolidierten
Gesamtabschlüssen

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung.....	4
2	Maßgebende Grundlagen	5
2.1	Rechtsvorschriften.....	5
2.2	Aufstellungspflicht	5
2.3	Ausnahmen von der Aufstellungspflicht	6
2.4	Bestandteile des Gesamtabchlusses	6
2.5	Geltungsbereich	7
3	Regelungen Vor-Ort	7
3.1	Verantwortlichkeiten	7
3.2	Gesamtabschlusszeitplan	8
3.3	Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger	8
4	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung (GOG)	9
5	Übersicht über die Konsolidierungsschritte	11
6	Konsolidierungskreis.....	12
6.2	Assoziierte Aufgabenträger	14
6.3	Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung	15
6.4	Sonstige Aufgabenträger von geringer Bedeutung	17
7	Grundsätze der Vereinheitlichung.....	17
7.1	Einheitlicher Stichtag.....	17
7.2	Einheitlicher Ausweis.....	17
7.3	Einheitlicher Bilanzansatz	18
7.4	Einheitliche Bewertung.....	19
7.4.1	Bewertung.....	19
7.4.2	Nutzungsdauer	19
7.5	Einheitliche Währung	20
8	Aufstellung der Gesamtbilanz.....	20
8.1	Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger	20
8.1.1	Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung.	20
8.1.2	Kapitalkonsolidierung	20
8.1.3	Schuldenkonsolidierung	21

8.1.4	Zwischenergebniseliminierung	23
8.1.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung oder -eliminierung	23
8.1.6	Anteile Anderer.....	24
8.2	Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger	25
8.3	Die sonstigen Aufgabenträger	26
9	Gesamtkapitalflussrechnung	26
10	Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“	27
11	Folgekonsolidierung	28
12	Konsolidierungsbericht.....	29
12.1	Inhalte des Konsolidierungsberichts.....	29
12.2	Anlagen	30
12.2.1	Gesamtanlageübersicht	30
12.2.2	Gesamtschuldenübersicht.....	31
12.2.3	Gesamtrückstellungsübersicht	31
12.2.4	Gesamtforderungsübersicht	31
13	Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses	32

Anlagen

1.	Verzeichnis der Aufgabenträger	33
2.	Verbundene Aufgabenträger	34
3.	Assoziierte Aufgabenträger	36
4.	Sonstige Aufgabenträger	37
5.	Positionenplan für die Stadt Soltau	41
6.	Ansatzvorschriften NKR und HGB	46
7.	Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB	49

Auf Grund der §§ 58 Abs. 1 Satz 2 und 128 Abs. 4 NKomVG in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Richtlinie beschlossen.

1 Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) führen spätestens seit dem 01.01.2012 alle Kommunen ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Die Vorschriften zur kommunalen Haushaltswirtschaft beinhalten neben der Pflicht zur Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses.

In den letzten Jahrzehnten erfolgte eine fortschreitende Dezentralisierung durch die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben auf organisatorisch und überwiegend auch rechtlich selbständige Einheiten. Die Umsetzung einer Gesamtstrategie und –steuerung wird durch die dadurch hervorgerufene steigende Komplexität des Konzerns deutlich erschwert. Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen nach standardisierten Regeln zu erhalten.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist dabei nicht nur die Summe der Einzelabschlüsse sämtlicher rechtlich selbständigen und unselbständigen Aufgabenträger und der Kernverwaltung, sondern die Abbildung des Konzerns „Kommune“ als rechtliche und wirtschaftliche Einheit unter Konsolidierung aller konzerninternen Vermögens-, Schulden-, Kapital- und Ergebnisverbindungen. Mit ihm werden die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des kommunalen Konzerns in seiner Gesamtheit dargestellt.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO. Die vorliegende Richtlinie enthält ergänzende Erläuterungen und Vorgaben.

2 Maßgebende Grundlagen

2.1 Rechtsvorschriften

Die Stadt Soltau ist gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses soll gem. § 129 Abs. 1 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Beschlüsse der Vertretung zum konsolidierten Gesamtabschluss sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 129 Abs. 2 NKomVG).

2.2 Aufstellungspflicht

Der konsolidierte Gesamtabschluss war erstmalig verpflichtend im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 und danach jährlich aufzustellen. Mit der Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021

(Nds. GVBl. S. 700) wurden den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gewährt. Die Kommune kann nach § 179 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss der Vertretung nunmehr davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Der Beschluss über den Verzicht der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Stadt Soltau hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch einen Ratsbeschluss vom 03.02.2022 auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschläüssen bis einschließlich 2020 verzichtet.

2.3 Ausnahmen von der Aufstellungspflicht

Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren (siehe Nr. 6.3). Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.4 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gemäß §128 Abs. 6 NKomVG aus den folgenden Bestandteilen:

- konsolidierte Ergebnisrechnung,
- Gesamtbilanz,

- • konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 NKomVG.

Die konsolidierten Anlagen setzen sich zusammen aus:

- • Gesamtanlagenübersicht,
- • Gesamtschuldenübersicht,
- • Gesamtrückstellungsübersicht,
- • Gesamtforderungsübersicht.

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen (§ 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG) – siehe Nr. 9 dieses Musters. § 59 Abs. 1 KomHKVO legt weitere inhaltliche Vorgaben für den Konsolidierungsbericht fest (siehe Nr. 12).

2.5 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung ist bei den zu konsolidierenden Aufgabenträgern nach §128 Abs. 4 NKomVG sowie bei der Kernverwaltung der Stadt Soltau anzuwenden.

Der Konsolidierungskreis für Soltau ergibt sich aus der **Anlage 1 (Verzeichnis der Aufgabenträger)**.

3 Regelungen Vor-Ort

3.1 Verantwortlichkeiten

Auf Basis der Einzelabschlüsse der Stadt Soltau und der zu konsolidierenden Aufgabenträger wird der Gesamtabchluss durch die Fachgruppe 20 erstellt.

Die verbundenen und assoziierten Aufgabenträger haben die nach den Anforderungen der Kernverwaltung notwendigen Informationen der Fachgruppe 20 vor-

zulegen. Die Verantwortlichen bei den einzelnen Aufgabenträgern sind in der Anlage 1 (Verzeichnis der Aufgabenträger) aufgeführt.

3.2 Gesamtabschlusszeitplan

Bis zum jeweiligen 31.05. erfolgt die Übermittlung der Jahresabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger sowie die zur Erstellung des Gesamtabchlusses weiteren notwendigen Informationen und Unterlagen an die Fachgruppe 20. Die assoziierten Aufgabenträger übermitteln bis zu diesem Zeitpunkt ihren Einzelabschluss und die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses notwendigen Informationen und Unterlagen.

Bis zum jeweiligen 31.07. erfolgt durch die Fachgruppe 20 die eigentliche Konsolidierung (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) sowie die Erstellung der konsolidierten Anlagen und des Konsolidierungsberichts. Zur Aufstellung des Gesamtabchlusses können die bereits vom Rechnungsprüfungsamt -bzw. von Wirtschaftsprüfern- geprüften, aber noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Aufgabenträger herangezogen werden.

Die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses soll **bis zum 31.10.** durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

Die Beschlussfassung der Vertretung über den konsolidierten Gesamtabschluss des Vorjahres erfolgt **bis zum 31.12.** (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

3.3 Abstimmung innerhalb der Aufgabenträger

Um Differenzen bei der Schulden-, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabschluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Aufgabenträgern regelmäßig abzustimmen. Grundsätzlich soll eine Abstimmung quartalsweise erfolgen. Die Saldenabstimmung ist von dem Aufgabenträger zu veranlassen, der die jeweilige Forderung bzw. den Aufwand aufweist (Umgang mit sich evtl. ergebenden Differenzen siehe Ziff. 7). Die Abstimmung unwesentli-

cher Forderungen und Verbindlichkeiten (ohne Kredite) und Erträge und Aufwendungen kann entfallen.

4 Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung (GOG)

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung ergeben sich aus den Anforderungen des NKomVG an den Gesamtabchluss, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Folgende Grundsätze sind insbesondere zu berücksichtigen:

Grundsatz der Einheitlichkeit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung und Währung:

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften zu gestalten, welche dem NKR zugrunde liegen. Führend ist die Gliederung der Stadt Soltau.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Der Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Zwar regelt § 128 Abs. 1 NKomVG, dass alle Kommunen diese Grundsätze einzuhalten haben, jedoch ist weder dem NKomVG noch dem kommunalen Rechnungswesen eine umfassende Definition des Begriffs zu entnehmen. Es sind die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden, soweit sie nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO auch für die Kommunen gelten.

Zu diesen Grundsätzen gehören:

- Grundsatz des systematischen Aufbaus der Buchführung;
- Grundsatz der vollständigen und verständlichen Aufzeichnung;
- Grundsatz der Richtigkeit;

- Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit;
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit;
- Beleggrundsatz;
- Grundsatz der Vergleichbarkeit (Stetigkeit);
- Vorsichtsprinzip;
- Verursachungsgrundsatz;
- Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot);
- Grundsatz der Sicherung der Vollständigkeit der Konten;
- Grundsatz der Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens durch ein angemessenes internes Überwachungssystem und dessen schriftlicher Dokumentation;
- Grundsatz der Einhaltung der Aufbewahrungs- und der Aufstellungs- sowie der Fristen für die Information der Öffentlichkeit.

Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses

Im Gesamtabchluss sind sämtliche Geschäftsvorfälle, d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldenumschichtungen zu erfassen.

Grundsatz der Vollständigkeit des Konsolidierungskreises

Alle Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 NKomVG, die nicht von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, müssen in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

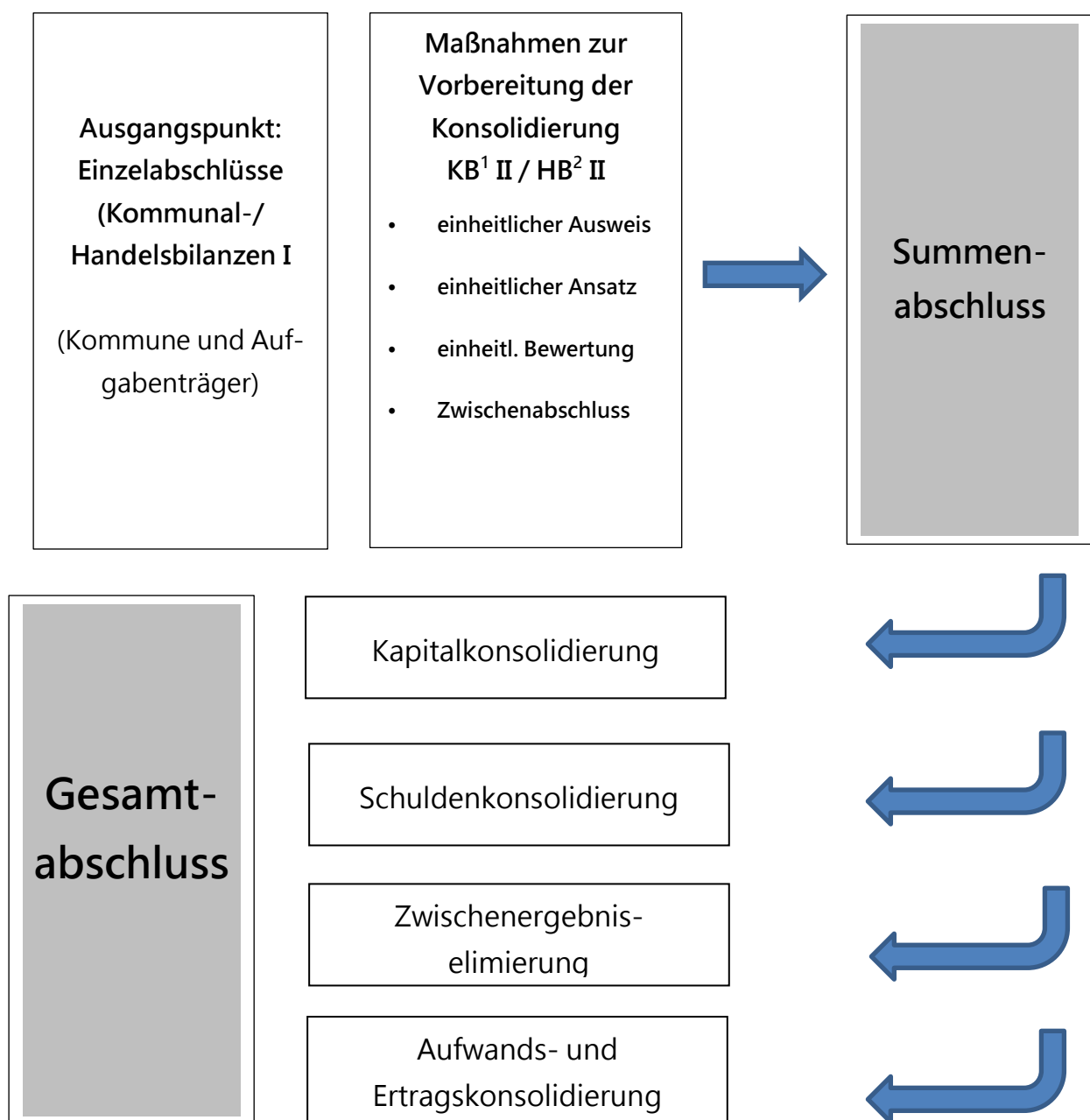
Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung:

- **Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen:** Darstellung der Kommune mit allen Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit.
- **Grundsatz der Stetigkeit** der Konsolidierungsmethoden und Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

- **Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Konsolidierung:** Sind die Informationen von untergeordneter Bedeutung, so kann von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss abgewichen werden.

5 Übersicht über die Konsolidierungsschritte

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die notwendigen Konsolidierungsschritte zur Erstellung des Gesamtabchlusses.



1 Kommunalbilanz

2 Handelsbilanz

6 Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis wird in § 128 Abs. 4 NKomVG bestimmt. Danach sind grundsätzlich die folgenden Aufgabenträger zu betrachten:

- Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG selbständig erfolgt
- Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist
- kommunale Anstalten
- gemeinsame kommunalen Anstalten, an denen die Stadt beteiligt ist
- Rechtsfähige kommunale Stiftungen
- Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist
- Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen
- rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt.

6.1 Verbundene Aufgabenträger

Ein verbundener Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Soltau einen beherrschenden Einfluss (§ 128 NKomVG, entsprechend § 290 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist in der Regel anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Stadt Soltau ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers,
- der Stadt Soltau steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen,
- dieser Einfluss steht vertraglich der Stadt Soltau zu
 - auf Grund eines geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
 - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
 - auf Grund einer Satzungsbestimmung.
- Die Stadt Soltau trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Aufgabenträgers, der zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Stadt beiträgt (Zweckgesellschaft).

In der Regel korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50%. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Regelvermutung dar, so dass ausnahmsweise auch eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Als Rechte, die der Stadt Soltau nach §290 Abs. 2 HGB zustehen, gelten auch indirekte Rechte. Bestimmte Rechte sind den Rechten, die die Stadt unmittelbar hält, hinzuzurechnen, andere sind abzuziehen (§ 290 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGB).

Eine Liste der nach diesen Kriterien ermittelten verbundenen Aufgabenträger der Stadt Soltau enthält die Anlage 2: „Verbundene Aufgabenträger“.

6.2 Assoziierte Aufgabenträger

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den die Stadt Soltau einen maßgeblichen Einfluss bezüglich der Geschäfts- und Finanzpolitik tatsächlich und dauerhaft ausübt. Die Konsolidierung erfolgt entsprechend den §§ 311 und 312 HGB.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger als 50 %) der Stimmrechte innehat. I. d. R. korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung. Auch hier handelt es sich um eine Regelvermutung, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

Folgende Indikatoren können zusätzlich als Indizien für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses herangezogen werden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:

- Zugehörigkeit eines Vertreters der Stadt Soltau in einem Verwaltungsorgan oder gleichartigem Leitungsgremium des Aufgabenträgers
- Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Aufgabenträgers
- Austausch von Führungspersonal zwischen der Stadt Soltau und dem selbstständigen Aufgabenträger
- wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Soltau und dem Aufgabenträger
- Bereitstellung von wesentlichem technischen Know-how
- Beeinflussung der Entscheidung der Gewinnverwendung

Eine Liste der assoziierten Aufgabenträger der Stadt Soltau enthält die Anlage 3: „Assoziierte Aufgabenträger“.

6.3 Sonstige Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabchluss nicht in der unter 6.1 und 6.2 beschriebenen Form einbezogen zu werden. (§ 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG). Sie werden im Gesamtabchluss gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG lediglich zu Anschaffungs-/Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Die Kommunen müssen ihren Beurteilungsspielraum nutzen und den Begriff der „untergeordneten Bedeutung“ nach ihren individuellen Gegebenheiten auslegen. Die im Ergebnis der eigenen Prüfung festgelegten Schwellenwerte zur Aufstellungspflicht können dabei sowohl unterhalb als auch oberhalb der folgenden Empfehlungen des MI liegen. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind in Soltau die Aufgabenträger, bei denen die Positionen im Einzelabschluss jeweils unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung jeweils 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Unter Berücksichtigung des § 128 Abs. 4 NKomVG ist bei der Entscheidung die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Hierbei wird zur Bewertung der Vermögenslage die Bilanzsumme, das Sachvermögen und das Eigenkapital ohne Sonderposten, zur Bewertung der Ertragslage die Summe der ordentlichen Erträge und die Summe der ordentlichen Aufwendungen und zur Bewertung der Finanzlage die Verbindlichkeiten und Rückstellungen herangezogen. Soweit nach den individuellen Gegebenheiten weitere Positionen (z. B. bei der Ertragslage die ordentlichen Erträge und/oder ordentli-

chen Aufwendungen) für die Bewertung als notwendig erachtet, können diese ergänzt werden. Die Positionen beziehen sich immer auf die Summe aller Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einschließlich des Kernhaushaltes der Stadt Soltau.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind, wird in einem verwaltungsinternen Vermerk dokumentiert; dabei ist das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Anschließend werden die Festlegungen über die Auslegung der Wesentlichkeit von der Vertretung beschlossen.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bei alleiniger Beteiligung sonstiger Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung für die Stadt Soltau zu berücksichtigen.

Die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten („at-cost“) ausgewiesen.

Die Aufgabenträger der Stadt Soltau von untergeordneter Bedeutung sind in Anlage 4 ausgewiesen.

6.4 Sonstige Aufgabenträger von geringer Bedeutung

Aufgabenträger der Stadt Soltau, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, werden gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten („at-cost“) ausgewiesen.

Die sonstigen Aufgabenträger von geringer Bedeutung sind in der Anlage 4: „Sonstige Aufgabenträger“ nachgewiesen.

7 Grundsätze der Vereinheitlichung

7.1 Einheitlicher Stichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses und der Gesamtergebnisrechnung ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Stadt Soltau, mithin der 31.12. des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss erstellt wird.

Ein Verzicht auf einen einheitlichen Stichtag ist bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglich, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt (entsprechend § 299 Abs. 2 HGB) oder im Falle gleichbleibender Geschäftsverläufe und in Abstimmung mit der Stadt Soltau, wenn der Abschlussstichtag mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate abweicht.

Bei assoziierten Aufgabenträgern ist unabhängig von einem abweichenden Abschlussstichtag jeweils der letzte Jahresabschluss zugrunde zulegen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 312 Abs. 6 HGB).

7.2 Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesamt für

Statistik Niedersachsen (LSN) herausgegebenen Positionenrahmen sowie aus dem städtischen Positionenplan (s. Anlage 5), der aus dem Positionenrahmen entwickelt wurde.

7.3 Einheitlicher Bilanzansatz

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Verpflichtung, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKomVG zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabschluss vollständig zu übernehmen, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der KomHKVO der Kommune ansatzfähig / bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabchlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten nach dem NKR nicht ansatzfähig sind, dürfen Sie in der Gesamtbilanz grundsätzlich nicht ausgewiesen werden.

Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Auf die Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte ist hinzuweisen.

Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmegvorschrift, diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Die Unterschiede in den Ansatzvorschriften nach dem NKomVG und dem HGB sind bei der Stadt Soltau Anlage 6 „Ansatzvorschriften KomHKVO und HGB“ zu entnehmen.

7.4 Einheitliche Bewertung

7.4.1 Bewertung

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden verwendet, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabchluss unzulässig sind, so ist gemäß § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen.

Von einer einheitlichen Bewertung kann abgesehen werden, wenn eine „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne von § 308 Abs. 2 HGB vorliegt oder die Abweichung im Konsolidierungsbericht dokumentiert und die Unterschiede der Bewertungsmethodik dargestellt werden (vgl. Ziffer 12.1 „Inhalte des Konsolidierungsberichts“).

Den niedersächsischen Kommunen wird auf Grund dieser Befreiungsmöglichkeiten empfohlen, aus Vereinfachungsgründen auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden zu verzichten.

Wird der Empfehlung gefolgt, ist im Konsolidierungsbericht darauf hinzuweisen (vgl. Nr. 12.1).

Die Unterschiede bei der Bewertungsmethodik nach den Vorschriften des HGB und des NKomVG bei der Stadt Soltau sind in der Anlage 7: „Unterschiede in der Bewertung im kommunalen Rechnungswesen (NKomVG und KomHKVO) und HGB“ dargestellt.

7.4.2 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauern der Anlagegüter sind grundsätzlich auf Basis des NKomVG zu vereinheitlichen (§ 308 Abs. 2 HGB i.V.m. § 128 Abs. 5 NKomVG).

Hiervon kann abgewichen werden, wenn die abweichende Nutzungsdauer durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Ziffer 7.4.1). Die Abweichung ist im Konsolidierungsbericht auszuweisen.

7.5 Einheitliche Währung

Der Gesamtabchluss und die erforderlichen Kommunalbilanzen werden in Euro (€) aufgestellt.

8 Aufstellung der Gesamtbilanz

8.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger

8.1.1 Vorbereitende Maßnahmen zur Vollkonsolidierung.

Die Werte aus den vereinheitlichen Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

8.1.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition¹ des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet.

Die Summierung der Einzelabschlüsse führt zu einer Verdoppelung der Aktiva und Passiva, denn in ihr sind sowohl die Beteiligung der Kommune am verbundenen Aufgabenträger als auch das Eigenkapital des Aufgabenträgers enthalten. Eine Summierung ohne Konsolidierung führt zu einer Aufblähung beider Bilanzseiten und somit zu keiner korrekten Darstellung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Konzerns Kommune. Daher bedarf es einer Kapitalaufrechnung.

Die Stadt Soltau verzichtet für alle Aufgabenträger gemäß § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG auf eine Neubewertung auf der Grundlage von Zeitwerten. Entsprechend § 301 Abs. 1 S. 2 HGB ist daher der Buchwert des jeweiligen Aufgabenträ-

¹ Als Eigenkapital i.S.d. § 301 Abs. 1 S. 1 HGB ist im NKR die Nettoposition einschließlich der Bewertungsrücklage und der Sonderposten für den Bewertungsausgleich anzusehen, andere Sonderposten gehören nicht zum Eigenkapital.

gers gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabenträgers aufzurechnen (Kapitalaufrechnung). Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken. Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabenträger sind in der Gesamtbilanz als "Anteile in Fremdbesitz" auszuweisen. Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Reinvermögen des Aufgabenträgers zumeist nicht entsprechen.

Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB.

Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von §§ 301 HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet.

8.1.3 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet. In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen. Sie umfassen auf der Aktivseite:

- Geleistete Anzahlungen,
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
- öffentlich-rechtliche Forderungen,
- privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen,
- sonstige Vermögensgegenstände,
- Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite umfassen sie insbesondere:

- Rückstellungen,
- Anleihen,
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber verbundenen Unternehmen,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- sonstige Verbindlichkeiten,
- Rechnungsabgrenzungsposten,
- Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Schuldenkonsolidierung sind ggf. auch Sonderposten zu berücksichtigen.

Um Aufrechnungsdifferenzen zu reduzieren, sind regelmäßig Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern vorzunehmen (vgl. Ziffer 3.3).

Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Stehen sich Forderungen und Schulden in nicht gleicher Höhe gegenüber, so müssen diese über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden. Um Aufrechnungsdiffe-

renzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Soltau und der zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglichst in der gleichen Periode gebucht werden.

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 303 Abs. 2 HGB). In der Summe müssen hierfür alle konsolidierten Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung sein. Alle für sich allein genommenen Konsolidierungsmaßnahmen dürfen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht wesentlich beeinträchtigen.

8.1.4 Zwischenergebniseliminierung

Da die Stadt Soltau als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabschluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden. Sofern am Gesamtabschlussstichtag Vermögensgegenstände in den Einzelbilanzen der konsolidierten Aufgabenträger bilanziert sind, die aus internen Lieferungen im „Konzern Stadt Soltau“ stammen, müssen diese eliminiert werden.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB kann gemäß § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Soltau nur von untergeordneter Bedeutung sind.

8.1.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung oder -eliminierung

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 1 HGB). Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bedeutet vor allem, dass Umsatzerlöse, die gegenüber einem anderen verbundenen Aufgabenträger erzielt worden sind, mit den auf sie entfallenen Aufwen-

dungen und Erträgen zu verrechnen sind. Damit werden interne Umsatzgeschäfte für die Gesamtergebnisrechnung rückgängig gemacht. Auch andere Erträge aus internen Lieferungen und Leistungen, z.B. interne Zinserträge und -aufwendungen, sind in der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren. Dies gilt auch für Steueraufwendungen und -erträge zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und der Kommune.

Entwicklung der Gesamtergebnisrechnung

- a) Vereinheitlichen der originären Einzelergebnisrechnung zu einer nach konzerneinheitlichen Maßstäben erstellten Ergebnisrechnung
- b) Addition der Ergebnisrechnungen zu einer Summen-Ergebnisrechnung,
- c) Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge

Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist es gem. § 305 HGB, in der Konzernergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die aus Beziehungen mit Konzernfremden resultieren und sie ist so darzustellen, als sei der Konzern eine Einheit.

Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

8.1.6 Anteile Anderer

In dem konsolidierten Gesamtabchluss ist für die nicht der Kommune gehörenden Anteile an in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Eigentümer in Höhe ihres Anteils an dem Eigenkapital unter der Position "nicht beherrschende Anteile" innerhalb der Nettoposition gesondert auszuweisen (§ 307 Abs. 1 HGB).

In der Gesamtergebnisrechnung ist der im Jahresergebnis enthaltenen, anderen Eigentümern zustehende Gewinn/Jahresüberschuss bzw. der auf sie entfallende

Verlust/Jahresfehlbetrag nach der Position „Jahresergebnis“ unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ gesondert auszuweisen (§ 307 Abs. 2 HGB).

8.2 Eigenkapitalmethode für assoziierte Aufgabenträger

Die assoziierten Aufgabenträger sind gemäß § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabschluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen. Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB kann für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabchluss angesetzt werden. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen entsprechend dem Anteil der Stadt Soltau an dem assoziierten Aufgabenträger zu erhöhen oder zu vermindern. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen.

Das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) wird in der Gesamtergebnisrechnung unter der Positionen Erträge bzw. Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern ausgewiesen.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

Die Behandlung des Unterschiedsbetrags bei der Eigenkapitalmethode ist vergleichbar mit seiner Behandlung im Rahmen der Vollkonsolidierung, er wird jedoch in einer Nebenrechnung geführt. Hierbei gelten die gleichen Regelungen wie bei der Vollkonsolidierung (vgl. Ziffer 8.1). Eine Zwischenergebniseliminierung ist nur dann durchzuführen, wenn entsprechende Informationen vorliegen oder zugänglich sind. Abweichend von § 312 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB müssen keine stillen Reserven oder Lasten aufgedeckt oder fortgeschrieben werden.

In den Folgejahren ist der Beteiligungsbuchwert wie folgt fortzuschreiben:

	Beteiligungsbuchwert im Jahre t
Regelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	+ anteiliger Jahresüberschuss (- anteiliger Jahresfehlbetrag) des Beteiligungsunternehmens - erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen (- Auflösung/Abschreibung der stillen Reserven) (+ Auflösung/Verminderung der aufgedeckten stillen Lasten) - Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts + Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags (+/- Ergebniswirkung der - möglichen - Neubewertung gemäß § 312 Abs. 5 HGB (Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden)) (-/+ Eliminierung von Zwischengewinnen / Zwischenverlusten)
Unregelmäßige Fortschreibungen des Eigenkapitalwertes bei der Eigenkapitalmethode	- Außerplanmäßige Abschreibungen + Zuschreibungen + Kapitaleinzahlungen/Zugänge - Kapitalrückzahlungen/Abgänge
	= Beteiligungsbuchwert im Jahre t + 1

8.3 Die sonstigen Aufgabenträger

Die Bilanzierung der sonstigen Aufgabenträger im Gesamtabschluss erfolgt gemäß §124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/Herstellungswerten („at-cost“) (vgl. Ziffer 6.4).

9 Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt in der aktuell vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Fassung (Deutsche-Rechnungslegungs-Standards-Kapitalflussrechnung).

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 128 Abs. 6 NKomVG). Mit der Gesamtkapitalflussrechnung sollen die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der Kommune ergänzt werden. Die

Gesamtkapitalflussrechnung wird auf der Basis der Ergebnisse der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ermittelt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter der in DRS 2 enthaltenen Mindestgliederung aufzustellen.

Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG davon absehen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Die Gesamtkapitalflussrechnung ist somit erstmalig verpflichtend für den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen. Im Jahr der erstmaligen Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung müssen keine Vorjahreszahlen angegeben werden. In den Folgejahren sind die Vergleichszahlen des Vorjahres beizufügen.

10 Konsolidierung im mehrstufigen „Kommunalkonzern“

Ein „mehrstufiger Kommunalkonzern“ liegt vor, wenn ein oder mehrere Aufgabenträger Anteile an anderen Unternehmen halten, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben können und die daher mittelbar auch vom Konzern „Kommune“ beherrscht werden (siehe Nr. 6). Bei der Konsolidierung im „mehrstufigen Kommunalkonzern“ gibt es die Möglichkeit der Ketten- oder Simultankonsolidierung. Die Kommunen sollen sich unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse für eine Methode entscheiden.

Die Simultankonsolidierung stellt eine Methode der Erstellung des Konzernabschlusses für einen mehrstufigen Konzern dar, bei der keine Teilkonzernabschlüsse erstellt werden. Der Gesamtkonzernabschluss wird in einem Schritt erstellt.

Die Kettenkonsolidierung dient der Erstellung des Konzernabschlusses für einen mehrstufigen Konzern, bei der anders als bei der Simultankonsolidierung für je-

den Teilkonzern innerhalb des Gesamtkonzerns ein Teilkonzernabschluss erstellt wird, der der Konsolidierung auf der nächsthöheren Stufe zugrunde gelegt wird.

Derzeit ist eine Konsolidierung im mehrstufigen Konzern nicht erforderlich. Wird sie einmal erforderlich werden, ist unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse die Entscheidung für eine dieser Methoden zu treffen. Diese Entscheidung gilt dauerhaft und ist im Konsolidierungsbericht zu erläutern.

11 Folgekonsolidierung

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtabchluss aufzustellen. Auf dem ersten Gesamtabchluss basieren die folgenden Gesamtabschlüsse (Folgekonsolidierungen). Hierfür erfolgt die Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bereits vorgenommenen Folgekonsolidierung aus Vorperioden.

Wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung von dem Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG keinen Gebrauch gemacht und wurden bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt, sind diese in den der Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabschlüssen fortzuschreiben. Ebenso sind die aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge fortzuschreiben.

Die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven und stillen Lasten sind dabei abzuschreiben oder aufzulösen. Soweit stille Lasten und stille Reserven einzeln aufgedeckt wurden, sind sie analog zur Einzelerfassung fortzuschreiben. Es können aber auch pauschale Fortschreibungsverfahren (z.B. durchschnittliche Abschreibungsquote je Bilanzposten, die in den Folgejahren konstant bleiben) auf Ebenen der Anlagegruppen oder der Bilanzposten vorgenommen werden. Auf diese Weise führen die im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven in den Folgebilanzen zu zusätzlichen Aufwendungen, stille Lasten bei Auflösung zu zusätzlichen Erträgen.

Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert), der im Rahmen der Erstkonsolidierung in der Gesamtbilanz aufgenommen wurde, muss nach § 309 HGB über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung kann aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eine Realisierung der Gewinne angenommen werden kann.

12 Konsolidierungsbericht

12.1 Inhalte des Konsolidierungsberichts

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen. Er ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus §59 Abs.1 KomHKVO.

Er soll u.a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben, sowie darüber hinaus Angaben enthalten über

- den Gegenstand des Aufgabenträgers, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch den Aufgabenträger,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die finanzielle Lage des Aufgabenträgers, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft,

- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG (dies gilt allerdings nur für Unternehmen und nicht für Einrichtungen) für den Aufgabenträger sowie
- die Gesamtkapitalflussrechnung.

Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Insbesondere macht er Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind, als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden.

Soll der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG ergänzt werden, sind auch Angaben über Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. zu machen.

12.2 Anlagen

12.2.1 Gesamtanlageübersicht

In der Gesamtanlagenübersicht wird das Anlagevermögen der Stadt Soltau einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es werden ausgewiesen

- der Stand des immateriellen Vermögens,
- der Stand des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie
- des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres,
- die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen.

Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

12.2.2 Gesamtschuldenübersicht

In der Gesamtschuldenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Stadt Soltau einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben. Dabei ist in Betragsangaben mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, zu gliedern. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtschuldenübersicht sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden bestehen bleiben.

12.2.3 Gesamtrückstellungsübersicht

In der Gesamtrückstellungsübersicht werden die Rückstellungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbestand am Abschlusstag, der Gesamtbetrag der Zuführungen, der Inanspruchnahmen und Herabsetzungen, der Auflösung sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Rückstellungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

12.2.4 Gesamtforderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Stadt Soltau einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem

Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

13 Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabschluss soll nach § 129 Abs. 1 NKomVG bis spätestens neun Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgestellt.

Anschließend wird der Abschluss unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme der Vertretung vorgelegt. Dieser beschließt bis spätestens zum 31.12 des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 129 Abs. 1 S. 2 und 3 NKomVG).

Die Beschlüsse des Rates zum Gesamtabschluss sind der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§129 Abs. 2 NKomVG).

Anlage 1: Verzeichnis der Aufgabenträger

Anlage 2: Verbundene Aufgabenträger

Anlage 3: Assoziierte Aufgabenträger

Anlage 4: Sonstige Aufgabenträger

Anlage 5: Örtlicher Positionenplan

Anlage 6: Ansatzvorschriften NKR und HGB

Anlage 7: Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB

Anlage 1: Verzeichnis der Aufgabenträger

- a. Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau (AWS),
Poststraße 12, 29614 Soltau
- b. Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG, Weinberg 46, 29614 Soltau
- c. Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau, Weinberg 46, 29614 Soltau
- d. Kommunale Heidedienstleistungs GmbH (KHD), Harburger Str. 21,
29640 Schneeverdingen
- e. Heideregion, Poststraße 12, 29614 Soltau
- f. Volksbank Lüneburger Heide eG, Rathausstr. 52, 21423 Winsen (Lu-
he)
- g. Wohnungsbaugenossenschaft Soltau eG, Reitschulweg 1, 29614
Soltau
- h. Stadtwerke Soltau Verwaltungs GmbH, Weinberg 46, 29614 Soltau
- i. Erlebniswelt Lüneburger Heide GmbH, Am Alten Stadtgraben 3,
29614 Soltau
- j. Unterhaltungsverband Nr. 12 „Luhe“, Mühlenkamp 50, 21423 Win-
sen (Luhe)
- k. Unterhaltungsverband Nr. 56 „Böhme“, Albrecht-Thaer-Str. 1a,
29664 Walsrode
- l. Unterhaltungsverband Nr. 64 „Mittlere Wümme“, Mittelweg 26,
27356 Rotenburg (Wümme)
- m. Wasser- und Bodenverband Obere Böhme, Harburger Str. 2, 29614
Soltau
- n. Bewässerungsverband Tetendorf, Albrecht-Thaer-Strasse 1a, 29614
Soltau

Anlage 2: Verbundene Aufgabenträger

Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau (AWS)

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegenstand des Unternehmens

Entwicklung und Erschließung von Baugebieten, Bau und Bereitstellung von Wohnungen, Büro- und Gewerberäumen, Vermarktung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Straßenbau, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen; Dienstleistungen für Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB, Wirtschaftsförderung, Durchführung des Projektes Innenstadtentwicklung sowie Hausverwaltung für Dritte

Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	4.030.000,00 €
--------------	----------------

Die Stadt Soltau ist alleinige Gesellschafterin

Grad der Einbeziehung

Vollkonsolidierung

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau

Rechtsform

Eigenbetrieb im Sinne der Eigenbetriebsverordnung

Gegenstand des Unternehmens

Abwasserbeseitigung sowie der Bau und der Betrieb der dazu erforderlichen Einrichtungen

Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital 511.291,88 €

Die Stadt Soltau ist alleiniger Eigentümer (Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG)

Grad der Einbeziehung

Vollkonsolidierung

Anlage 3: Assoziierte Aufgabenträger

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

Rechtsform

Kommanditgesellschaft

Gegenstand des Unternehmens

Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die dazugehörigen oder ähnlichen Geschäfte. Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung als beauftragter Dritter, Betrieb der Soltau-Therme, Bau und Betrieb von BHKW's und anderen Anlagen für regenerative Energien

Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	12.800.000 €
Kommanditisten: Stadt Soltau	6.464.000 € (50,5%)
swb AG	6.336.000 € (49,5%)
Komplementär: Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH	

Grad der Einbeziehung

Eigenkapitalspiegelmethode

Anlage 4: sonstige Aufgabenträger von untergeordneter und geringer Bedeutung

Kommunale Heidedienstleistungs GmbH (KHD)

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gegenstand des Unternehmens

Beratung, Planung, Projektsteuerung, Bau und Betrieb in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Management für öffentliche Gebäude, umweltorientierte Wärmekonzepte, Telekommunikation, Energie-Contracting sowie Erschließung von Grundstücken für Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Beteiligungsunternehmen.

Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	77.000 €
--------------	----------

Die Stadt Soltau hält einen Anteil von 10% an der Gesellschaft

Grad der Einbeziehung

Anschaffungswert

Heideregion

Rechtsform

„Arbeitsgemeinschaft“ der Gemeinden Bispingen, Neuenkirchen und Wietzen-
dorf und der Städte Munster, Schneverdingen und Soltau

Beteiligungsverhältnisse

entfällt

Grad der Einbeziehung

keine

Volksbank Lüneburger Heide eG

Rechtsform

Eingetragene Genossenschaft

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Soltau hält Genossenschaftsanteile in Höhe von 920,33 €

Grad der Einbeziehung

Anschaffungswert

Wohnungsbaugenossenschaft Soltau eG

Rechtsform

Eingetragene Genossenschaft

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Soltau hält Genossenschaftsanteile in Höhe von 1.533,88 €

Grad der Einbeziehung

Anschaffungswert

Stadtwerke Soltau Verwaltungs GmbH

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital: 25.000,00 €

Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG ist alleinige Gesellschafterin

Grad der Einbeziehung

keine

Erlebnisswelt Lüneburger Heide GmbH

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital: 52.000,00 €

Die Stadt Soltau hält Anteile von 3.850,00 € (ca. 7,4%)

Grad der Einbeziehung

Anschaffungswert

Unterhaltungsverband Luhe

Rechtsform

Wasser- und Bodenverband gem. Niedersächsisches Wassergesetz

Grad der Einbeziehung

keine

Unterhaltungsverband Obere Böhme

Rechtsform

Wasser- und Bodenverband gem. Niedersächsisches Wassergesetz

Grad der Einbeziehung

keine

Unterhaltungsverband Mittlere Wümme

Rechtsform

Wasser- und Bodenverband gem. Niedersächsisches Wassergesetz

Grad der Einbeziehung

keine

Anlage 5: Positionenplan für die Stadt Soltau

I.	Positionenrahmen zur Gesamtbilanz	
A	Aktiva	
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	
A 1.1	Konzessionen	
A 1.2	Lizenzen	
A 1.3	Ähnliche Rechte	
A 1.4.	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1
A 1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	
A 1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.6.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	
A 1.6.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1
A 1.7	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	
A 2	Sachvermögen	
A 2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	
A 2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	
A 2.3	Infrastrukturvermögen	
A 2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	
A 2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
A 2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
A 2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	
A 2.8	Vorräte	
A 2.8.1	Vorräte	
A 2.8.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1
A 2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1
A 3	Finanzvermögen	
A 3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	
A 3.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	

A 3.3	Anteile an sonstige Aufgabenträgern	
A 3.4	Sondervermögen mit Sonderrechnung	1
A 3.5	Ausleihungen	
A 3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1
A 3.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1
A 3.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	1
A 3.5.4	Sonstige Ausleihungen	
A 3.6	Wertpapiere	1
A 3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1
A 3.8	Forderungen aus Transferleistungen	
A 3.9	Privatrechtliche Forderungen	
A 3.10	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1
A 4	Liquide Mittel	
A 5	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	
A 5.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	1
A 5.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
B	Passiva	
B 1	Nettoposition	
B 1.1	Basis-Reinvermögen	
B 1.1.1	Reinvermögen	
B 1.1.1	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	
B 1.2	Rücklagen	
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
B 1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuwendungen und Beiträge für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	
B 1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	
B 1.2.5	Sonstige Rücklagen	
B 1.3	Jahresergebnis	
B 1.4	Nicht beherrschende Anteile	
B 1.4.1	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	

B 1.7	Sonderposten	1
B 1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
B 1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	
B 1.7.3	Gebührenaussgleich	
B 1.7.4	Bewertungsausgleich	
B 1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	
B 1.7.6	Sonstige Sonderposten	
B 2	Schulden	
B 2.1	Geldschulden	1
B 2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1
B 2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1
B 2.4	Transferverbindlichkeiten	1
B 2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1
B 3	Rückstellungen	
B 3.1.1	Pensionsrückstellungen	
B 3.1.2	Andere Rückstellungen	1
B 4	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	1
II.	Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung	
C	Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen	
C 1	Ordentliche Gesamterträge	
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	1
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten	
C 1.4	Sonstige Transfererträge	1
C 1.5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1
C 1.6	Privatrechtliche Entgelte	1
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1
C 1.8.1	Gewinnanteile	1
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge	
C 1.9	Aktivierteneigenleistungen	
C 1.10	Bestandsveränderungen	

C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge	1
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	
C 2	Ordentliche Gesamtaufwendungen	
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal	
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung	
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
C 2.4	Abschreibungen	
C 2.4.1	Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	
C 2.4.2	Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	1
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen	1
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen	
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	
C 2.5.1	Zinsaufwendungen	1
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen	1
C 2.6	Transferaufwendungen	1
C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis	2
	Ordentliche Gesamterträge (C 2)	2
	Ordentliche Gesamtaufwendungen (C 1)	2
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 2 ./ C 1)	2
D	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	2
D 1	Außerordentliche Erträge	1
D 2	Außerordentliche Aufwendungen	1
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis	2
	Außerordentliche Erträge (D 1)	2
	Außerordentliche Aufwendungen (D 2)	2
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1./ D 2)	2
E	Gesamtjahresüberschuss /-fehlbetrag	2
	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)	2

	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)	2
E	Gesamtjahresergebnis (Saldo C3 + D3) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	2
E 1	Nicht beherrschende Anteile	
E 1.1	Anteile anderer Gesellschafter an Überschuss / Fehlbetrag	
F	Überschussverwendung	2
F 1	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Überschuss	
F 2	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Fehlbetrag	
F 3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Saldo F1 ./ F2)	
F 4	Überschuss-/Fehlbetragsvortrag aus dem Vorjahr	
F 5	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	
F 6	Entnahmen aus Überschussrücklagen	
F 7	Einstellungen in Überschussrücklagen	
F 8	Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	
F	Überschussverwendung (Saldo F3 + F4 + F5 + F6 + F7 + F8)	
G	Gesamtbilanzgewinn/-verlust (Saldo E1 ./ F9)	2

- 1 Insbesondere die mit 1 gekennzeichneten Positionen sind bei Bedarf in Positionen für verbundene, sonstige und evtl. auch assoziierte Aufgabenträger aufzuteilen.
- 2 Die mit 2 gekennzeichneten Positionen sind Ergebnispositionen und daher nicht mit Einzeldaten zu füllen.

Anlage 6: Ansatzvorschriften NKR und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung im NKOMVG und in der KomHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996	Gemäß § 44 Abs. 4 KomHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der KomHKVO ist HGB-konform (allerdings kein a. o. Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern o. E.), wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden	Gemäß § 44 Abs. 5 KomHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar
§ 246 Abs. 1 S. 4	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von VG, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Alterssorgeverpflichtungen oder vergleichbar dienen, mit den Schulden	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO

§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	nicht zulässig
§ 249 Abs. 1 S. 3	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Passivierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KomHKVO von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden
§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung

		zum Bilanzstichtag für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	Hinweis auf § 51 Abs. 1 Satz 2 zur Behandlung der Umsatzsteuer
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gemäß § 51 Abs. 2 KomHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO
§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Passivierung) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	nicht zulässig

Anlage 7: Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung im NKOMVG und in der KomHKVO
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechnete VG mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKOMVG
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gemäß § 45 Abs. 2 KomHKVO zulässig
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	Gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gemäß § 49 Abs. 1 S. 3 KomHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gemäß §

		253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen
§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 KomHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert nur bei vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	nicht zulässig
§ 256	Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig	Gemäß § 48 Abs. 3 KomHKVO alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolge zulässig
§ 256a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	nicht zulässig über Anschaffungswert gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKOMVG und unter Rückzahlungsbetrag gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKOMVG